

S a t z u n g

Tisch-Tennis-Club Grün-Weiß-Rot Nienstedten von 1949 e. V.

Fassung vom 12.05.2016

I. Der Verein

§ 1 Name

Der am 17. Juni 1949 in Hamburg-Nienstedten gegründete Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen:

„Tisch-Tennis-Club Grün-Weiß-Rot Nienstedten von 1949 e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3 Gemeinützigkeit und Zweck

Der „Tisch-Tennis-Club Grün-Weiß-Rot Nienstedten v. 1949 e.V.“ mit Sitz in Hamburg-Nienstedten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennisports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Planung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe, Schaffung von Trainingsmöglichkeiten und dem Bereitstellen von Sportgeräten und Trainern.

Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Gewinnabsicht ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund (HSB) und Hamburger Tischtennis-Verband (HTTV). Die Satzungen dieser Verbände erkennt der Verein für sich als bindend an.

II. Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich - bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - beim Vorstand zu beantragen (Aufnahmeantrag).

§ 6 Art der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern des Vereins wird unterschieden zwischen:

- a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 14 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht;
- b) jugendlichen Mitgliedern unter 14 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht, die mit Vollendung des 14. Lebensjahres Vollmitglieder werden. Für die Wahl des Jugendwartes wird das Wahlrecht auf 12 Jahre herabgesetzt.
- c) fördernden Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht ab einem Mindestalter von 14 Jahren. Für die Wahl des Jugendwartes wird das Wahlrecht auf 12 Jahre herabgesetzt.
- d) Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Am Tischtennissport interessierte Personen, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen wollen, können dem Verein als fördernde Mitglieder angehören.

§ 8 Ehrenmitglieder

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Ehemalige Vorsitzende können in gleicher Weise den Titel eines Ehrenvorsitzenden verliehen bekommen. Näheres wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung geregelt, die der Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie die vom Vorstand erteilten Weisungen zu beachten.

Sie unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich mit ihrer Aufnahme zu deren Einhaltung.

§ 10 Bekämpfung des Dopings

Der TTC Grün-Weiß-Rot Nienstedten von 1949 e.V. erkennt die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafordnung des Deutschen Tischtennisbundes

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Beitragsturnus und die Zahlungsweise sowie ggfls. Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge können für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden sein.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Erforderlichenfalls kann die Hauptversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge zu erheben. Die außerordentlichen Beiträge dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Beitragsänderungen kann die Hauptversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Anträge in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung enthalten sind.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Tod.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 30.12. erfolgen. Er muss spätestens zum 01.06./01.12. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Der Ausscheidende verliert mit seinem Ausscheiden seine Rechte an das Vereinsvermögen; er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 8), aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen.

Er ist zulässig, wenn

- a) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen länger als 6 Monate im Rückstand ist, wobei die zweite Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthält oder

- b) das Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.

III. Die Verwaltung des Vereins

§ 13 Organe

Der Verein verwaltet sich ehrenamtlich. Seine Organe sind:

- a) die Hauptversammlung (HV), sie ist das oberste Organ des Vereins
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat
- e) die Rechnungsprüfer

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder wird mindestens einmal im Jahr - möglichst im Monat Januar - abgehalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher einzuladen.

Die Hauptversammlung wählt zu Beginn der Beratungen einen stimmberechtigten Versammlungsleiter.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a) die der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und des Ehrenrates,
- b) der Rechnungsbericht und Haushaltsvoranschlag des Kassenwartes und der Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes und
- d) Neuwahlen.

Anträge auf Satzungsänderungen oder Beitragsanpassungen sind dem Vorstand spätestens 5 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung einzureichen. Sie müssen in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung enthalten sein. Der Termin der Hauptversammlung wird spätestens 8 Wochen vorher bekannt gegeben.

Anträge, die keine Satzungsänderungen oder Beitragsanpassungen enthalten und über die in der Hauptversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Während der Versammlung eingebrachte derartige Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.

Eine Satzungsänderung kann nur in der HV mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt wird.

§ 15 Verfahren in der Hauptversammlung

Den Mitgliedern ist in der Hauptversammlung die Möglichkeit zu geben, eingebrachte Anträge vor der Beschlussfassung zu diskutieren. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist darauf unter Einhaltung der Frist des § 14 Abs. 1 auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Hauptversammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los. Die Wahlen werden, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, durch Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und dann zu verlesen.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangt. Die §§ 14 und 15 finden sinngemäß Anwendung.

§ 17 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Jugendwart an. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; bei seiner Geschäftsführung hat er die dem Verein in § 3 der Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbare Geschäfte.

Er kann gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinssatzungen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldhaft die

Interessen des Vereins schädigen, Strafen verhängen, z.B. Verwarnung, Verweis, Sperre vom Spielbetrieb.

Gegen eine Strafe kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung schriftlich beim Ehrenrat Einspruch erheben.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann im Sinne des § 30 BGB (besonderer Vertreter) jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen.
4. Vorstand i.S. des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl durch die Hauptversammlung diesen Posten kommissarisch besetzen.
In Kalenderjahren mit ungerader Endzahl erfolgt die Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Sportwartes; in Kalenderjahren mit gerader Endzahl die des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Jugendwartes. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und beruft den Vorstand ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich, sofern Ort und Zeitpunkt nicht auf der vorhergehenden Sitzung beschlossen wurden.
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem in der Einladung bezeichneten Gegenstand der Beratung schriftlich zustimmen.
2. Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden.

§ 19 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskonto und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, die Gebühren, Beiträge und Straf gelder einzuziehen.

Zahlungen für den Verein, die einen Betrag von Euro 300,00 übersteigen, darf er nur mit Ermächtigung des Vorstandes leisten. Dieses gilt nicht für Zahlungen, zu denen der Verein satzungsgemäß verpflichtet ist.

Der Hauptversammlung legt er einen Rechnungsbericht für das abgelaufene und einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb der erwachsenen Mitglieder verantwortlich; er wird hierbei von den Mannschaftsführern unterstützt.

§ 21 Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes der jugendlichen Mitglieder und die Förderung des Nachwuchses.

§ 22 Erweiterter Vorstand

a) Beirat

Dem Vorstand steht zu seiner Unterstützung ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Beirats werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu beraten. Die Mitglieder des Beirats nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Die Beiratsmitglieder können durch den Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigt werden.

b) Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen, insbesondere um seine Beschlüsse vorzubereiten und um weitere Mitglieder aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Die Ausschüsse setzen sich aus Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Vereins und evtl. sachverständigen Dritten zusammen. Jedem Ausschuss gehört ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Beirats an.

§ 23 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei volljährigen Mitgliedern des Vereins; nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Ehrenrat wählt jährlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder werden - in jedem Jahr eines - für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für den Fall einer längeren Verhinderung eines Mitgliedes des Ehrenrates, kann die Hauptversammlung vorsorglich einen Ersatzmann wählen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Er entscheidet endgültig über Strafmaßnahmen des Vorstandes bei Berufung des betroffenen Mitgliedes und über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung. Er schlichtet Streitigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen wurden oder eine Partei den Ehrenrat angerufen hat. Der Ehrenrat übt ferner die Funktion eines Wahlausschusses aus. Er hat als solcher die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten aufzustellen. Der Vorsitzende des Ehrenrates hat die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.

§ 24 Rechnungsprüfer

Alljährlich werden von der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Buchhaltung verantwortlich.

Sie haben sich über die ordnungsgemäße Konten- und Buchführung zu vergewissern.

Geprüfte Belege (Quittungen, Rechnungen etc.) werden mit dem Handzeichen eines Rechnungsprüfers versehen.

Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfung hat mindestens vor der Entlastung des Kassenvorgängers oder auf Wunsch des Vorstandes zu erfolgen. Hierüber ist ein Protokoll zu führen und der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 25 Aufwandsentschädigungen

Auf Beschluss der Hauptversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschlag) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 26 Publikationsorgan

Das Schwarze Brett in der Hauptturnhalle und unsere Webseite (z. Zt. „gwrosdorf.de“) gelten als Publikationsorgane des Vereins für seine Mitglieder; alle Bekanntmachungen sind dort von den Mitgliedern zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Auflösung des Vereins

§ 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von vierfünftel der erschienenen und für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist des § 14 Abs. 1 auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Hamburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.